



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

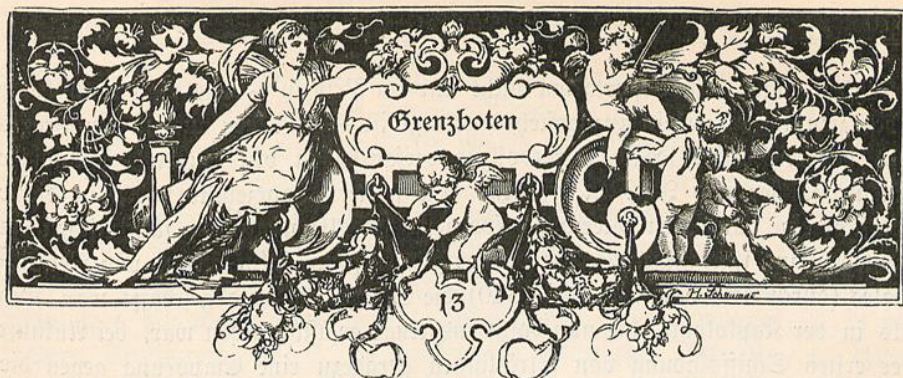
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Einführung der Deportation in das deutsche Strafrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Einführung der Deportation in das deutsche Strafrecht



Wenn man bedenkt, daß Preußen schon vor mehr als neunzig Jahren, also zu einer Zeit, wo Deutschland noch keinen Gebietsmeter außereuropäischen Bodens besaß, einen gesetzgeberischen Versuch mit Einführung der Deportationsstrafe gemacht hat, so könnte es fast wunderbar erscheinen, daß heute von den beteiligten deutschen Regierungen noch nicht der geringste Anlauf in dieser Richtung gemacht worden ist, wo Deutschland seit einer Reihe von Jahren große, für diesen Zweck vorzüglich geeignete Kolonial- oder Schutzgebiete besitzt. Sener erste Versuch aus dem Jahre 1802 bestand allerdings nur darin, daß Preußen mit Rußland einen Staatsvertrag abschloß, durch den sich Rußland verpflichtete, Verbrecher, die ihm von Preußen zu diesem Zweck überliefert wurden, die ihnen von preußischen Gerichten zuerkannten Strafen durch Verschickung nach Sibirien abbüßen zu lassen. Der Grund, weshalb Preußen bald nach den ersten Versuchen von diesem Strafmittel Abstand nahm, soll darin zu suchen sein, daß einer der ersten auf Grund dieses Vertrags an Rußland ausgelieferten Verbrecher bald nachher wieder in seinem frühern Wirkungskreise Schlesien auftauchte, um sein früheres Räuberhandwerk dort mit frischen Kräften fortzusetzen. Wenn man freilich in dem kürzlich erschienenen Buche des Russen Nikolajew über russisches Gefängnisleben liest, wie russische Gefängnisbeamte ihre Aufsicht üben, dann kann man sich nicht wundern, daß sie sich einem fremden Staate gegenüber nur zu einem sehr geringen Grade von Wachsamkeit verpflichtet fühlen mochten. Andererseits ist es wohl erklärlich, daß wegen der Erfolge, die England mit der damals in der ersten Blüte stehenden, 1788 begonnenen Deportation nach Botanybai, der heutigen Kolonie Neusüdwales, zu

erreichen schien, die Deportation nicht nur im Prinzip — wie man auch heute noch ziemlich allgemein zuzugestehen geneigt ist —, sondern auch in der Praxis als das eigentlich ideale Strafvollzugsverfahren in den Augen verständiger Staatsmänner und Juristen erschien. Die spätern Jahrzehnte haben in dieser Hinsicht eine starke Ernüchterung hervorgerufen. Als nach kaum fünfzigjährigem Bestehen auf stürmisches Verlangen der ganzen freien Bevölkerung von Neuschottwales (durch Akte vom 20. Mai 1840) die Strafe wieder abgeschafft war, und als in der Kapkolonie, die nun dafür ins Auge gefaßt worden war, bei Ankunft der ersten Schiffsladung von Sträflingen geradezu eine Empörung gegen die Regierung ausbrach, sodaß das Schiff von London aus nach Vandiemensland geschickt wurde (1848/49), hat sich selbst England genötigt gesehen, die eigentliche Deportation aufzugeben. Das Wesen dieser alten Deportation können wir am besten mit dem deutschen Worte Zwangsansiedlung bezeichnen. Die Geschichte der Kolonisation in neuerer Zeit lehrt also, daß sich diese Zwangsansiedlung nicht bewährt hat. Was dann nach 1850 in England an die Stelle jener alten Deportation trat, die zuerst (unter Karl II. und Jakob II.) nach Westindien und Nordamerika geleitet wurde, das können wir nur bezeichnen teils als Unterbringung von Sträflingen in Zuchthäusern, die außerhalb Englands oder Europas liegen, teils als freie Ansiedlung, die nicht mehr als Strafe, sondern als Belohnung für gutes Verhalten nach einer aus diesem Grunde abgekürzten Strafzeit zu betrachten ist. Einen ganz andern Charakter als jene alte englische trägt die neuere französische Deportation. Bei dieser herrscht der Straf-, genauer ausgedrückt der Sicherungsgedanke vor, während in der englischen der Besiedlungszweck der ursprüngliche und immer vorherrschende gewesen ist. Beide Zwecke, der der Strafe und der der Besiedlung liegen in der Geschichte der Deportation aber so nahe zusammen, daß ihre Vermischung sehr natürlich erscheint; und doch bildet gerade diese den Hauptgrund, weshalb man bei der mit Recht immer wieder aufgeworfnen Frage über die Zweckmäßigkeit dieser Strafe zu falschen Ansichten und Vorschlägen gelangen muß.

Wir können es daher für die Klärung dieser Frage nur als vorteilhaft betrachten, wenn einer ihrer eifrigsten und unermüdlichsten Verfechter, Professor Friedrich Felix Bruck in Breslau, in seiner neuesten Schrift hierüber: Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich (Breslau, 1897) namentlich die juristisch-technische Seite der Frage ins Auge faßt und erörtert, während er mit seiner frühern Schrift: Neudeutschland und seine Pioniere (Breslau, 1896) hauptsächlich die koloniale Seite berücksichtigt hatte. Freilich sieht der Verfasser in seinem Eifer für die von ihm lebhaft vertretene Sache wohl zu rosig, wenn er sich jetzt auf die juristisch-technische Erörterung deshalb beschränken zu können meint, weil über die durchschlagende Kraft der für die andre Seite aufgeführten Gründe kein Zweifel mehr sei. Im Gegenteil, wir fürchten, daß gerade von den Kolonialfreunden gegen einen etwaigen Versuch, seine Deportationsvorschläge zu verwirklichen, der entschiedenste Wider-

stand geleistet werden würde. Es ist auch kaum anzunehmen, daß sich diese Abneigung gegen die Ausnahme von Sträflingen in den Kolonien selbst — die, wie wir schon gesehen haben, in Afrika wie in Australien schon einen geschichtlichen Boden hat — durch die Ausführungen des neuesten Bruck'schen Buches verringern werde. Bruck will, was das wichtigste an der wirtschaftlichen Seite seiner Vorschläge ist, nach § 1 der von ihm entworfenen „Ausführungsverordnung zum Deportationsgesetze“ die Arbeit der Sträflinge nach drei Richtungen hin verwerten lassen: 1. zu einzelnen Unternehmungen, 2. in besondern Straffarmen und 3. zu Arbeiten im öffentlichen Interesse, zu denen er namentlich den Bau von Eisenbahnen, Hafenbauten und Veriefelungsanlagen in Südwestafrika rechnet. Ausführlich spricht sich dann die „Verordnung“ nur noch über die „Straffarmen“ aus. Was unter den „einzelnen Unternehmungen“ zu verstehen sei, darüber ist nichts bestimmtes gesagt. Es läßt sich aber wohl annehmen, daß damit die Vergebung von Sträflingsarbeitskräften an private Unternehmer, namentlich zum Ackerbau, also an schon ansässige freie Kolonisten gemeint ist. Gerade diese, von Bruck gegen die beiden andern Arten etwas nebenfächlich behandelte Form der Verwertung der Sträflingsarbeitskräfte ist die gewesen, die in der Geschichte der Kolonisation Australiens die erfolgreichste Rolle gespielt hat. Man findet sie dort unter der Bezeichnung der *Assignment*, und sie bestand darin, daß die in Botanybai ausgeschifften Sträflinge einzeln dortigen Ansiedlern zu beliebiger Verwendung, also als gezwungne Knechte, überwiesen wurden. Man rühmte ihr nach, daß sie eine individualisierende Behandlung der Sträflinge ermögliche, ja geradezu verlange, und daß dieser die zahlreichen günstigen Erfolge zu danken gewesen seien, die sich in der nachhaltigen Besserung der Sträflinge und ihrer Umwandlung in fleißige Arbeiter herausgestellt hätten, denen nach verbüßter oder auch abgekürzter Strafzeit die Ansiedlung als freie selbständige Kolonisten nicht nur erlaubt, sondern auch erleichtert werden konnte. Wenn man nun aber wieder bedenkt, welche großen Vorteile diese Zuweisung von wohlfeilen Arbeitskräften in einem Erdteil, wo diese so teuer und selten waren, in sich schloß, so ist es doppelt merkwürdig, daß trotzdem die freien Ansiedler so bald auf diese materielle Unterstützung nicht nur verzichteten, sondern sich mit Händen und Füßen dagegen wehrten, wie sie dies dann in der Kapkolonie von vornherein thaten, obgleich man dort 1848 gerade eine solche Verteilung der vom „*Neptune*“ dorthin gebrachten etwa dreihundert Sträflinge beabsichtigte und in Aussicht stellte. Schon hieraus könnten wir also den Beweis entnehmen, der auch heute noch durch Befragung jedes uninteressirten Kolonialfreundes zu erhalten ist, daß sich eine freie Besiedlung mit dieser Form ihrer Unterstützung niemals befreunden wird. Außerdem scheint aber diese Form auch dem Strafzweck viel zu wenig Rechnung zu tragen, als daß man jemals versuchen könnte, sie an die Stelle einer harten und entehrenden Strafe zu setzen. Die bloße Deportation hat aber auch von den Schrecken, die sie vor hundert

Zahlen für breite Volksschichten haben mochte oder konnte, sehr viel verloren. Es giebt heutzutage außerhalb der arktischen Breitengrade kein Land und insbesondere keine Kolonie mehr, die in einer so weltfernen Abgeschiedenheit zu denken wäre, wie die damals erst mit einer etwa achtmonatigen Segelschiffahrt zu erreichende Botanybai; und die nähere Bekanntschaft mit den fremden Weltteilen hat von ihren früher ins maßlose übertriebenen Schrecken und Gefahren nur soviel übrig gelassen, als geeignet ist, einen gewissen Reiz nicht zum wenigsten auch auf Verbrechernaturen auszuüben. Dem müßte dadurch entgegengetreten werden, daß Verbrecher zur harten Arbeit in der Form der staatlichen Strafnachschicht gezwungen werden.

Es blieben also nur die beiden andern Arten der von Professor Bruck empfohlenen Sträflingsbeschäftigung: Straffarmen und öffentliche Arbeiten. Von der ersten gilt nun aber im allgemeinen dasselbe, was wir soeben über die Einzelverwendung von Sträflingen in schon bestehenden Ansiedlungen gesagt haben. Professor Bruck fügt seiner letzten Schrift als Anlage (III) hinzu eine Auseinandersetzung mit dem Grafen Joachim Pfeil über dessen Aufsatz: „Betrachtungen über die Anlage einer Strafkolonie in Südwestafrika“ (Koloniales Jahrbuch, Band IX, Seite 201). Es handelt sich dabei für Bruck hauptsächlich um die von ihm als zweifellos hingestellte Möglichkeit, selbst in dem 835 100 Geviertkilometer (also etwa doppelt so viel, als das Deutsche Reich umfaßt) großen Gebiete von Deutschsüdwestafrika den erforderlichen Raum für etwa 10 000 Sträflinge, mit etwa 20 Morgen auf den Kopf, für die Straffarmen zu finden und ferner von 20 bis 40 Hektar auf den Kopf etwa für 5000 Sträflinge, die nach Verbüßung ihrer Strafzeit angesiedelt werden sollen. Dabei haben übrigens beide Herren einen durch die Verwechslung von Morgen und Hektar verschuldeten Rechenfehler übersehen. Es handelt sich im ganzen nicht um 400 000 Morgen, sondern um mindestens 600 000 bis eine Million Morgen! (200 000 für 10 000 Sträflinge mit je 20 Morgen, und 5000 mal 20 oder 40 Hektar, von denen ja jeder 4 Morgen enthält, 400 000 Morgen oder das Doppelte 800 000 für die nach ihrer Entlassung anzusiedelnden Sträflinge.) Wenn nun auch Bruck meint, es handle sich zunächst gar nicht um diese großen Zahlen, sondern nur um einen kleinen, mit ein paar hundert Sträflingen zu machenden Versuch, so würde doch bei der von ihm befürworteten gesetzlichen, also auf lange Dauer berechneten Einführung dieser Art von Deportation jedenfalls auch der Gesamtbedarf an Land von vornherein ins Auge zu fassen sein. Und da ergibt sich aus der Karte zu Graf Pfeils „Orientierungsreise,“ daß überall an den erwähnten Gebieten schon Nachbarn sein würden, die sich ganz entschieden gegen die Nachbarschaft von Sträflingen zur Wehr setzen würden. Man kann ferner mit Bruck darin übereinstimmen, daß dieser Widerstand da, wo er aus dem englischen oder portugiesischen Interessentkreise käme, für eine Maßregel des Deutschen Reichs

nicht von entscheidender Bedeutung wäre, und daß er selbst da, wo er aus deutsch-kolonialen Kreisen stammte, schließlich überwunden werden müßte, wenn es sich um eine große, dem Vaterlande wie dem Schutzgebiete zu gute kommende Maßregel handelte. Aber er übersieht dabei, daß es sich unter allen Umständen nur um eine vorübergehende gesetzliche Einrichtung handeln könnte, mögen die ersten Versuche so günstig ausfallen, wie sie wollen, und mag das System auch einige Jahre oder Jahrzehnte durchgeführt werden können. Denn es kann nach dem heutigen Stande der Kolonialerfahrungen keinem Zweifel unterliegen, daß sich jedes Land, das sich zur freien Selbstansiedlung europäischer Arbeiter eignet, wie z. B. Deutschsüdwestafrika, auf die Dauer die Einfuhr von Sträflingen als Ansiedler nicht gefallen lassen wird, und daß es, wenn dies dennoch fortgesetzt werden sollte, entweder zu Gewaltthätigkeiten führen oder die freien Ansiedler verschrecken müßte.

Da es sich nach Bruck's eignem Zugeständnis zunächst nur um Versuche in kleinerem Maßstabe handeln soll, so braucht man nicht gleich die Reichsstrafgesetzgebung in einem ihrer wichtigsten Teile, dem Strafvollzuge, zu ändern, denn es würde sich wenigstens in Bezug auf das hier ins Auge gefaßte Schutzgebiet doch nur um ein in absehbarer Zeit wieder aufzuhebendes System handeln, und überdies ließe sich das wesentliche des von Bruck angestrebten Zweckes auch anders und weniger anspruchsvoll erreichen. Man brauchte nur die Inassen deutscher Zuchthäuser (allerdings nicht auch die der Gefängnisse, wie Bruck will) zu öffentlichen Arbeiten in den Kolonialgebieten zu verwenden.

Es soll nicht geleugnet werden, daß auch hierfür der vorherige Erlaß eines Reichsgesetzes wünschenswert wäre, vor allem um die Einführung einer solchen Deportation nicht als bloße Verwaltungswillkür erscheinen zu lassen. Indes dürfte, wenn man vorher zu einer Einigung über die unzweifelhaft bedeutenden Kosten dieser Maßregel gelangt wäre, die Abfassung eines solchen Gesetzes nicht allzuviel Schwierigkeiten machen. Das Gesetz brauchte gar nicht, wie Bruck will, als eine Änderung hinter § 16 des Reichsstrafgesetzbuches eingeschoben zu werden, es könnte sogleich selbständig erscheinen, und zwar als erster Teil eines dringend notwendig gewordenen Reichsgesetzes über die einheitliche Regelung des Strafvollzugs. Da nach dem heutigen Zustande dem zu Zuchthausstrafe Verurteilten kein Anspruch darauf zusteht, sich selbst ein Zuchthaus zu wählen, so könnte das Reich oder ein Bundesstaat, natürlich mit Genehmigung des Reichs, da das Kolonialgebiet dem Reiche untersteht, beschließen, Zuchthausgefangene allgemein in beliebiger Zahl oder nach bestimmten Kategorien in einem auf Kolonialgebiet zu erbauenden Zuchthause unterzubringen; und ferner, da die Möglichkeit, Zuchthausgefangene zur sogenannten Außenarbeit zu verwenden, schon jetzt durch das Reichsstrafgesetzbuch vorhanden ist, so ließe sich diese Außenarbeit auch auf die deportirten Sträflinge ohne weiteres übertragen.

Für einen Versuch in dieser Richtung bedürfte es also zunächst keiner weitläufigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Es würde nur erforderlich sein, daß sich eine unserer Kolonisationsgesellschaften bereit fände, das nötige Kapital daran zu wagen, um eine oder mehrere Schiffsladungen von Zuchthaussträflingen — die natürlich in Bezug auf Arbeitsleistung und klimatische Widerstandsfähigkeit ausgesucht sein müßten — zur Ausführung bestimmter größerer Arbeiten, sei es zum Bau von Eisenbahnen oder anderer Verkehrswege, zu Hafenanlagen oder Verinselungsanlagen in ihr Gebiet zu bringen und dort angemessen unterhalten und bewachen zu lassen. Dann würden ihre Arbeitskräfte der Kolonisationsgesellschaft ebenso oder in noch höherm Grade zur Verfügung stehen, wie die gegenwärtige Zuchthausarbeit den einzelnen Betriebsunternehmern, und das obendrein, ohne der freien Arbeit Abbruch zu thun. Es ist daher kaum anzunehmen, daß sich irgend ein Widerspruch gegen diese Art der Verwendung von Sträflingen erheben würde. Daß man auch vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit, den der Staat selbstverständlich auch Sträflingen gegenüber festzuhalten schuldig ist, dagegen nichts einwenden könnte, glauben wir oben nachgewiesen zu haben.

Wenn erst einmal dieser praktische Weg in der Deportationsfrage eingeschlagen werden würde, so würden wir höchst wahrscheinlich auch bald zu Erfahrungen gelangen, die zunächst unserer Strafrechtspflege zu gute kommen müßten, vielleicht auch das wirtschaftliche Aufblühen eines unserer Schutzgebiete befördern könnten. Nur muß das maßgebende immer der strafrechtliche Standpunkt sein und bleiben, weil es sich doch eben um ein Strafmittel handeln soll; der Zweckgedanke des etwaigen kolonialen Vorteils darf nicht zur Grundlage genommen werden. Wir würden dann denselben praktischen Weg gehen, auf dem in England die Deportation, oder wie die Engländer bestimmter sagen, die Transportation entstanden und groß geworden ist. Sir Edmund Du Cane, der Chef des englischen Gefängniswesens, sagt in seinem Buche: *Punishment and Prevention of Crime* (London, Macmillan & Co., 1885) in Kapitel 5: Transportation (S. 110): „Es (dieses System) wurde nicht eingeführt auf Grund irgend welcher a priori-Erwägungen, nicht um abstrakten theoretischen Grundsätzen zu folgen, sondern es ist erwachsen, wie die meisten andern englischen Einrichtungen, durch allmählich auf einander folgende Änderungen und Verbesserungen, die gemacht wurden in Übereinstimmung mit den wechselnden Zuständen des Landes und den Anforderungen der öffentlichen Meinung, und kann angesehen werden als Ergebnis des Gedankens und der Überlegung einiger unserer größten Staatsmänner, die geleitet und unterstützt werden durch die Erfahrung derjenigen, deren praktisches Verhältnis zu dem Gegenstande sie in den Stand gesetzt hatte, ihn auf die Art zu studieren, in der allein brauchbare Kenntnis gewonnen werden und gesunde Ansichten sich bilden können.“

Was die oben erwähnte prinzipielle Frage betrifft, ob das Deutsche Reich

berechtigt sein würde, ohne eine Änderung des Strafgesetzes Sträflinge zur Arbeit in die Kolonien oder Schutzgebiete zu schicken, so ist es von Interesse, hier bei Du Cane zu lesen, wie in England die erste Schwierigkeit umgangen wurde, die darin lag, daß eine „gezwungne Verbannung“ (compulsory banishment) für jeden englischen Bürger durch die Magna charta geradezu ausgeschlossen war. Man half sich hier, schon unter Jakob I. dadurch, daß man strafwürdigen Personen die Selbstverbannung empfahl, indem man ihnen nur die Wahl zwischen dieser und dem Hängen ließ. Da unter solchen Umständen gewöhnlich das erste vorgezogen wurde, bürgerte sich diese Verbannung, die zuerst nach der Insel Barbados und den jetzigen Staaten Maryland und New York in Nordamerika gerichtet wurde, immer mehr ein. Dabei sollte es in der ersten Zeit diesen Personen selbst überlassen bleiben, wie sie ihre „Selbstverbannung“ bewerkstelligen würden, d. h. sie mußten auf ihre eignen Kosten abfahren. Nur notgedrungen und widerwillig ging die damalige englische Regierung dazu über, diesen Transport selber zu übernehmen, aber die Kosten zog sie wie Armenkosten von den betreffenden Heimatgemeinden wieder ein. Sehr bald übergab sie den Transport in öffentlicher Auktion den Mindestfordernden, wobei bald der Preis von zwanzig Pfund Sterling auf den Kopf der gewöhnliche wurde. Es wurde, wie Du Cane berichtet, ein förmlicher Sklavenhandel mit diesen Verdingungen getrieben, und die Sterblichkeit auf den Transportschiffen erreichte eine erschreckende Höhe; nur dadurch wurde sie verringert, daß die braven Unternehmer einen Teil der von ihnen in Bristol an Bord genommenen Sträflinge in Lundy Island, also noch auf englischem Boden, wieder ans Land setzten. Welchen Umfang aber diese Verschickung annahm, als man erst Australien dafür als geeignet befunden hatte, ersieht man daraus, daß in den fünfzig Jahren von 1788 bis 1838 134308 Sträflinge dorthin transportiert wurden (also etwa 2700 auf jedes Jahr, wovon aber z. B. auf 1831: 4920, auf 1838 schon nur noch 3805 kamen [Du Cane a. a. O. S. 111]). Wenn man diese Zahlen mit den so äußerst primitiven Anfängen der „Transportation“ vergleicht, so sieht man bald, welche Erfolge sich auf diesem Wege des rein praktischen Vorgehens erreichen lassen.

Wenn aber dieses Deportationssystem selbst in dem an Kolonien so reichen England keine dauernde Einrichtung hat werden können, sondern sich eine allmähliche Um- und Zurückbildung hat gefallen lassen müssen, so könnten diese geschichtlichen Lehren und Erfahrungen doch Deutschland davon abhalten, abgestorbene Einrichtungen von neuem wieder ins Leben zu rufen. Professor Bruck meint in seiner letzten Schrift, außer Professor Bornhak (der sich auf dem letzten Juristentag zu Gunsten der Deportationsstrafe ausgesprochen hat) habe noch niemand daran gezweifelt, daß Zuchthaus- und Deportationsstrafe verschiedene Strafarten seien. Wir erlauben uns ebenso, daran zu zweifeln, wenn man den Standpunkt berücksichtigt, daß die Deportationsstrafe erst ge-

schaffen werden soll. Sicherlich könnte man sie so gestalten, daß sie eine andre Strafart darstellte, und Professor Bruck scheint auch auf dem Wege zu dieser Ansicht zu sein. Man braucht nur den kolonialpolitischen Zweck mit zu berücksichtigen und der Frage näher zu treten, die Verbrecher nach verbüßter Strafzeit, mag diese voll ausgehalten oder auf Grund guten Betragens usw. abgefürzt sein, als freie Menschen anzusiedeln. Das ist das englische System der ticket-of-leave's-men, von dem Du Cane a. a. O. mit Recht bemerkt, daß eine sofortige Urteilstvollstreckung auf Deportation mit diesem System im Hintergrunde mehr einer Belohnung als einer Strafe ähnlich sehe. Da die freigelassenen Verbrecher oft mit staatlicher Unterstützung von vornherein in eine viel günstigere Lage kamen, als der freiwillig ins Land gekommene Farmer, so ist in allen englischen Kolonien gegen die Verbrecheransiedlungen und vor allem gegen die Ansiedlung vorläufig beurlaubter (mit ticket of leave versehen) eine tiefgehende Erbitterung entstanden. Diese Stimmung ist auch schon in unsern Schutzgebieten zu bemerken, wenn von Deportationen gesprochen wird. Die eben erwähnte Rückbildung im englischen Strafrecht hat aber gerade dazu geführt, daß aus der praktischen Handhabung der Deportation ein Begriff gewonnen und ausgeschieden ist, der als die allgemeine und einheitliche Grundlage derjenigen Strafart dient, die in der englischen Strafvollziehung der Zuchthausstrafe des Deutschen Rechts entspricht: das ist der Begriff der penal servitude (Strafknechtschaft), womit jede auf fünf Jahre und darüber lautende Freiheitsstrafe bezeichnet wird (Akte von 1864). Die Bezeichnung erinnert an die Art von Einzelknechtschaft, die wir oben bei der Transportation nach Australien unter dem Namen des Assignationssystems erwähnt haben.

Wenn so die Engländer aus den praktischen Erfahrungen der Transportation zur Strafe der Zwangsarbeit gekommen sind, so wird Professor Bruck sich nicht wundern dürfen, wenn außer Professor Bornhak auch noch andre die Zuchthausstrafe unsers Strafrechts für nicht so verschieden von der Deportation halten, um darin verschiedene Strafarten zu erkennen. Die Zuchthausstrafe ist eine mit Entehrung verbundene Entziehung der Freiheit; dabei ist der Staat befugt, den Bestraften an einem beliebigen Orte festzuhalten und ihn dort zu einer seine Kräfte völlig in Anspruch nehmenden harten Arbeit anzuhalten, deren Auswahl und Bestimmung sich nicht nach den Neigungen oder Fähigkeiten des Bestraften, sondern lediglich nach den Bedürfnissen und Anordnungen der zuständigen Staatsbehörde zu richten hat. Vollständig unter dieselbe Begriffsbestimmung fallen würde aber eine Deportation, wie wir sie oben empfohlen haben, und die wir auch nach unserm jetzigen Rechtszustande für zulässig halten würden, wenn die Geldmittel dazu von irgendwelchen, privaten oder öffentlichen Unternehmern zur Verfügung gestellt würden. Daß das Deutsche Reich oder der betreffende Bundesstaat hierbei die Kosten der Bewachung der Sträflinge allein zu tragen und nur die Kosten ihrer Verpflegung

in Form einer Arbeitsvergütung von den betreffenden Unternehmern einzuziehen hätte, erscheint unbedenklich, da es diese Kosten ja auch in der Heimat zu tragen hätte. Es blieben also eigentlich nur die Kosten der Anschaffung, während die der spätern Zurückschaffung aus dem heute schon bestehenden sogenannten Arbeitsüberverdienst des Sträflings zurückzulegen wären. Nur darf vor allen Dingen hier kein Anspruch des Sträflings anerkannt werden, nach verbüßter Strafzeit in der Kolonie bleiben zu können, wohl gar mit staatlicher Landanweisung usw. Im Gegenteil dürfte das Verbleiben als freier Mann in der Kolonie nur auf den Nachweis eines festen längern Arbeitsvertrages mit einem ansässigen Kolonisten als Ausnahme hingestellt werden, und zwar so, daß Verletzung dieses Arbeitsvertrags Zwangsrückführung zur Folge hat.

Man kann behaupten, daß von einer derartigen Bereitstellung europäischer Arbeitskräfte die Schutzgebiete oder Kolonien auch Vorteil haben und diese Arbeitskräfte auch gebrauchen würden, selbst wenn ihnen einheimische Arbeitskräfte oder Kulis zu Gebote stünden; hat doch ein Sachverständiger wie Graf Pfeil in dem genannten Aufsatz ausdrücklich erklärt, daß gerade für die hier in Frage kommenden Arbeiten (Eisenbahnen, Hafenbauten, Verinselungsanlagen) europäische Arbeitskräfte immer den besten außereuropäischen vorzuziehen seien.

Die gesetzliche Zulässigkeit derartiger Versuche würde sich nach § 15 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs freilich nur auf die zu Zuchthaus verurteilten Personen erstrecken. Bruck will mit seinen gesetzgeberischen Vorschlägen die Deportationsstrafe sowohl an Stelle der Zuchthaus- als auch der Gefängnisstrafe durch Gesetz und Urteil treten lassen, um die notwendige Auswahl der Arbeitsfähigen möglichst zu erleichtern. Allein dem gegenüber ist doch zu bemerken, daß es sich zunächst nur um Versuche handeln kann, wie selbst dieser eifrige Verfechter der Deportation gelegentlich zugiebt, und dann, daß die höchste Gefängnisstrafe (fünf Jahre) hinter der Zeit zurückbleibt, die Bruck als kürzeste Dauer der Deportation festsetzen will (sieben Jahre). Es wäre also von vornherein nötig, ein gewisses Vervielfältigungsverhältnis festzusetzen, wonach die auf Gefängnis bemessenen Strafen unsers Reichsstrafgesetzbuchs in Deportationsdauer umzuwandeln wären. Ein solches Verhältnis giebt indes Professor Bruck nicht an; und es würde dadurch jedenfalls eine bedenkliche Lücke im Gesetz entstehen, die gegen den Rechtsgrundsatz wäre: *nulla poena sine lege*. Doch ist das Brucksche System zu wohl überlegt, um hier eine bloße Nachlässigkeitslücke zu vermuten; es steht vielmehr etwas andres dahinter, freilich gerade das, was wir im kolonialpolitischen Interesse unbedingt verwerfen müssen: das *ticket-of-leave*-System. Es wäre eine große Härte, wenn das Gericht an Stelle einer Gefängnisstrafe von zwei bis drei Jahren siebenjährige Deportation mit Zwangsarbeit setzen könnte, ohne den § 11 der Ausfuhrungsverordnung (C. 16 der Schrift) anzuwenden: „Bei tadelloser Führung können die Sträflinge auch bedingungsweise an selbständige Ackerbauer auf

deren Antrag in Dienst gegeben werden.“ Das wäre also das vollständige Assignationssystem, das doch in Australien so vollständig Bankrott gemacht hat. Darnach würde das Schicksal des einmal deportierten Sträflings nicht mehr davon abhängen, wie das Gericht nach dem Gesetz seine Straftat bewertet hat, sondern davon, inwieweit er durch Arbeitsgeschick, Fleiß und Folgsamkeit, vielleicht aber auch durch Liebedienerei und Heuchelei das Wohlwollen seiner Aufseher zu gewinnen versteht. Dem bloßen Verwaltungsermessen würde nach der Bruck'schen Ausführungsverordnung ein unmöglicher Spielraum gelassen sein. Man kann es doch nicht vom „guten Betragen“ abhängig machen, ob z. B. ein ursprünglich nur wegen Körperverletzung zu einigen Monaten Gefängnis Verurteilter der vollen Deportationsstrafe von sieben Jahren verfallen sein soll, und dagegen ein wegen Totschlags oder Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter nur mit drei Jahren Zwangsarbeit soll davon kommen können, um dann nur als Knecht bei einem Kolonisten noch einige Zeit dienen zu müssen, dann aber ein freier Mann werden zu können!

Außerdem vernachlässigt Bruck ganz die von der Erfahrung des englischen Transportsystems in der letzten Zeit für unbedingt notwendig gefundenen Übergangsstufen und -formen der Strafe. Jeder auch zur Transportation Verurteilte mußte erst die harten training-Monate (Einzelhaft mit hartem Lager) in Pentonville durchmachen und kam dann erst in eins der convict-Gefängnisse, die man zu diesem Zwecke in Gibraltar und auf den Bermudainseln angelegt hatte. Erst von dort erfolgte, wenn der Sträfling sich sonst dazu geeignet erwies, die Überführung nach Südaustralien, später Vandiemenland und zuletzt Westaustralien.

Wenn Bruck an die Stelle dieser ganzen Übergangs- und Probezeit nur (in Art. IV seines Gesetzentwurfs) die körperliche Untersuchung durch den Gerichtsphysikus setzen will, so dürfte sich dies Verfahren auch bald als unzulänglich erweisen.

Es läßt sich schon aus diesen einzelnen Ausstellungen entnehmen, welche Schwierigkeiten eine allgemeine gesetzliche Regelung der Deportationsfrage haben würde, sobald man dabei Gebiete im Auge hat, die schon von der freien Kolonisation besetzt sind. Ganz anders würde die Sache liegen, wenn man die Deportation lediglich als eine neue Strafart einführen und die für ihre Regelung maßgebenden Grundsätze allein aus dem Gebiet entnehmen würde, wohin der Begriff der Strafe allein gehört: dem Strafrecht. Hier könnte allein das französische sogenannte Recidivistengesetz vom 27. Mai 1885 als Vorbild dienen. Voraussetzung dafür würde dann die Anlegung einer eignen, besondern und nur diesem Zwecke dienenden Strafkolonie sein, für die als geeigneten Ort Graf Pfeil in einem andern neuern Aufsatz (Kolon.-Zachr. von 1897, S. 18 ff.) die im Bismarckarchipel liegende Insel Neupommern vorschlägt. Wenn hier auch die tropische Lage harte Arbeit durch Europäer

ausschließt, so ist doch das Klima derartig, daß die Lebensgefährlichkeit dort nicht größer ist als in andern gesunden Kolonien. Ein dem Klima angemessener Arbeitszwang würde sich auch dort schon für die Sträflinge finden lassen, und im übrigen weist Graf Pfeil darauf hin, daß sich in den höher gelegenen Berggegenden dieser allerdings noch wenig erforschten Insel auch große Strecken finden müßten, bei denen Bodenbebauung und ähnliche schwere Arbeiten durch Europäer möglich sein würden. Leider muß aber auch ein Versuch in dieser Richtung so lange ausgesetzt bleiben, als es der Reichsregierung nicht gelingt, sich durch ein Abkommen mit England von der Beschränkung frei zu machen, die ihr der Staatsvertrag vom 6. April 1886 in der gegenseitigen Zusicherung der Nichtanlage von Strafkolonien in diesem Teile der australischen Inselgruppen auferlegt. Der Umstand, daß England es schon vor zwölf Jahren für wünschenswert hielt, das Deutsche Reich nach dieser Seite hin zu beschränken, zeigt jedenfalls, daß es damals weiter hinausgedacht hat, als die deutsche Gründlichkeit glauben mochte, je kommen zu können. Sei es nun aber diese Insel oder ein andres von freien Ansiedlern nicht aufgesuchtes Gebiet, das man zur Deportation bestimmen würde, so würde diese unter allen Umständen als eine wirkliche und geeignete Strafe für die „Unverbesserlichen“ angesehen werden können. Sache eines besondern Gesetzes würde es dann sein, die Bedingungen und Umstände genau festzustellen, unter denen auf die Unverbesserlichkeit zu schließen ist, und weshalb die lebenslängliche oder zeitweilige Fortschaffung aus dem Gebiete des Deutschen Reiches zur Sicherung seiner Bewohner vor Gewohnheitsverbrechern als gerechtfertigt erscheinen muß. Eine solche Kolonie würde freilich unmittelbar mit den eigentlichen Kolonisationsbestrebungen Deutschlands in keinem Zusammenhange stehen; aber sie würde seiner Strafrechtspflege und damit seiner innern Sicherheit in hohem Maße zu gute kommen und daher die bedeutenden Summen, die diese Einrichtung unzweifelhaft erfordern würde, auch als nützlich angewendet erscheinen lassen. Und der mittelbare Vorteil, den durch eine solche reine Strafkolonie die Machtwirkung des Deutschen Reiches nach außereuropäischen Ländern hin erfahren würde, dürfte sich schon für die Gegenwart bald genug herausstellen; für die Zukunft aber und bei etwaigen Veränderungen, die spätere Zeiten im Kolonialbesitz europäischer Länder bringen könnten, würde sich auch eine solche Kolonie, besonders wenn sie unter erträglichen klimatischen Verhältnissen angelegt wäre, als ein wichtiger Ausgangspunkt für eine weitere Entwicklung erweisen können.

